

# **S a t z u n g**

## **über die Betreuungsangebote der Grundschulen im Verbandsgemeindebereich Jockgrim und die Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen vom 30.06.2011**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.06.2011 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.94 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 74 Abs. 3 SchulG und den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Präambel**

Für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf steigt der Bedarf an ergänzenden schulischen Angeboten. Aus diesem Grund wurden gemeinsam von den Schulen und der Verbandsgemeinde Jockgrim als Schulträgerin Betreuungsangebote an den Grundschulen eingerichtet.

### **§ 1**

#### **Aufnahmebedingungen**

Jede Schülerin und jeder Schüler kann das an seiner Grundschule bestehende Betreuungsangebot annehmen.

Die Teilnahme an einem schulischen Angebot ist verbindlich für die Dauer eines Schulhalbjahres. Die Anmeldung ist bei der Schule abzugeben

### **§ 2**

#### **Betreuungszeiten**

Die Ausgestaltungen der Angebote der Schulen sind sehr unterschiedlich und können entweder in der Schule oder bei der Abteilung Bürgerservice der Verbandsgemeinde erfragt werden bzw. auf der Homepage der Verbandsgemeinde nachgelesen werden.

### **§ 3**

#### **Beitragszahlungen**

1. Für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten werden Elternbeiträge erhoben. Die Beiträge sind durch die Inhaber der elterlichen Sorge zu zahlen.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung für jeden Monat in voller Höhe zum 01. des Monats, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat das schulische Angebot besucht.
3. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien zu zahlen.

## **§ 4 Elternbeiträge**

1. Für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten werden folgende Elternbeiträge festgesetzt:
- a) Für die Teilnahme von Montag bis Freitag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr beträgt der Elternanteil jeweils für
- |                           |                         |
|---------------------------|-------------------------|
| 1 Kind in der Betreuung   | 16,00 € je Kind / Monat |
| 2 Kinder in der Betreuung | 11,00 € je Kind / Monat |
| 3 Kinder in der Betreuung | 6,00 € je Kind / Monat  |
- b) Für die Teilnahme im Rahmen der Ganztagschule von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr bzw. am Freitag von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr beträgt der Elternanteil jeweils für
- |                           |                         |
|---------------------------|-------------------------|
| 1 Kind in der Betreuung   | 16,00 € je Kind / Monat |
| 2 Kinder in der Betreuung | 11,00 € je Kind / Monat |
| 3 Kinder in der Betreuung | 6,00 € je Kind / Monat  |
- c) Für die Teilnahme von Montag bis Freitag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr beträgt der Elternanteil jeweils für
- |                           |                         |
|---------------------------|-------------------------|
| 1 Kind in der Betreuung   | 76,00 € je Kind / Monat |
| 2 Kinder in der Betreuung | 65,00 € je Kind / Monat |
| 3 Kinder in der Betreuung | 46,00 € je Kind / Monat |
- d) Für die Teilnahme an der Schülerbetreuung in den Ferien und der Ferienbetreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschulen beträgt der Elternanteil je Kind und Woche 15,00 €. Neben dem Elternbeitrag sind bei Bedarf auch Eintrittsgelder bzw. Materialkosten zu zahlen.

Der Elternbeitrag erhöht sich ab dem Schuljahr 2012/2013 um 5,00 € auf 20,00 € je Kind und Woche.

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

Der Elternbeitrag wird am 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Jockgrim zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Lastschrifteneinzugsermächtigung an die Verbandsgemeindekasse Jockgrim erfolgen.

## **§ 6**

### **Versicherungsschutz**

Für den Besuch des schulischen Angebotes besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Versicherungskammer Bayern, München. Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.

Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des schulischen Angebotes und für den direkten Heimweg. Das Verlassen des schulischen Angebotes unter der Zeit ist ohne Begleitung einer Betreuungsperson nicht erlaubt.

Unfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Schulleitung bzw. den Betreuungspersonal anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Fernbleiben und Abmeldung der Kinder**

Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

Soll ein Kind auf Dauer die Betreuung nicht mehr besuchen, so sind die Eltern verpflichtet, das Kind mindestens 1 Monat vor Ende des Schulhalbjahres bei der jeweiligen Grundschule schriftlich abzumelden.

## **§ 8**

### **Ausschluss**

Eine Schülerin / Ein Schüler kann von der weiteren Teilnahme an dem schulischen Angebot der Schule ausgeschlossen werden:

1. bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,
2. wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer gedeihlichen Betreuung in der Gruppe entgegenstehen,
3. in Fällen, in denen die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind.

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach vorheriger Einladung der Sorgeberechtigten zu einem gemeinsamen Gespräch.

## **§ 9**

### **Verpflegungskostenanteil**

Im Rahmen der Betreuungsangebote und der Ganztagschule können die Schülerinnen und Schüler ein Mittagessen einnehmen. Hierfür wird ein gesonderter Verpflegungskostenanteil in Höhe von 3,00 € pro Mahlzeit erhoben.

Im Rahmen von Betreuungsangeboten und der Ganztagschule ist kein Verpflegungskostenanteil zu zahlen, wenn das Kind bis 08:30 Uhr persönlich oder telefonisch in der Schule abgemeldet ist. Wird das Kind nicht bis 08:30 Uhr abgemeldet, ist der Verpflegungskostenanteil zu zahlen.

## **§ 10**

### **Fälligkeit des Verpflegungskostenanteils**

Der Verpflegungskostenanteil ist zum 15. des Folgemonats fällig.

## **§ 11**

### **Kostenbeteiligung**

Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag der Elternbeitrag und der Verpflegungskostenanteil erlassen oder ermäßigt werden.

## **§ 12**

### **Kommunalabgabengesetz**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

**§ 13****In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung in den Grundschulen im Verbandsgemeindebereich Jockgrim und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 17.06.2008, zuletzt geändert am 15.12.2009, außer Kraft.

Jockgrim, 30.06.2011  
Verbandsgemeinde Jockgrim

gez: Uwe Schwind

Uwe Schwind  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).